

Bereits am Tage der Amtseinführung des 47. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika *Donald Trump* wirbelt dieser die internationale Besteuerung durcheinander, indem er kurzerhand die globale Mindeststeuer für unwirksam erklärte. Damit bringt er ein Herzensprojekt des Bundeskanzlers *Olaf Scholz* möglicherweise zu Fall. Als Finanzminister setzte sich *Scholz* für die Mindeststeuer ein und trieb das Projekt voran. Er lobte das Projekt und sprach „von einem großen geschichtlichen Moment“ und einem „wichtigen Schritt hin zu mehr Steuergerechtigkeit“. Es war durchaus ein Kraftakt, aber immerhin schlossen sich mehr als 140 Länder dem Mindeststeuerabkommen an. 15% globale Mindeststeuer sollten Konzerne mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro zahlen. Seit dem vergangenen Jahr gelten die Vorgaben in Deutschland auf Basis der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union. Unumstritten war die Mindeststeuer nie. Auch über das zu erwartende Steueraufkommen gab es große Meinungsunterschiede. Ging der Finanzminister *Olaf Scholz* 2021 noch von Steuermehreinnahmen von bis zu 5,7 Mrd. Euro aus, korrigierte der frühere Finanzminister *Christian Lindner* die zusätzlichen Steuereinnahmen auf 420 bis 950 Mio. Euro. Daher ist die Wirkung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit möglicherweise gering. Nachdem nun *Donald Trump* per Präsidentenmemorandum den Ausstieg aus der globalen Mindeststeuer und damit einen Sonderweg für amerikanische Unternehmen verfügt hat, droht die Wirkung der Mindeststeuer verloren zu gehen. Im Lichte seiner Erklärung „Wir werden keine Regeln akzeptieren, die amerikanische Firmen schwächen“ verfügte er weiter, dass das US-Finanzministerium prüfen solle, welche „Schutzmaßnahmen“ notwendig seien, um amerikanische Unternehmen von unverhältnismäßig stark belastenden Steuern anderer Länder zu befreien. Über diese Einzelmaßnahme hinaus dürfte die Koordination der internationalen Besteuerung damit in Zukunft schwieriger werden und der internationale Steuerwettbewerb bis hin zur aggressiven Steuervermeidung wieder erstarken. Die globale Milliardärsteuer dürfte damit auch vom Tisch sein. Stürmische Zeiten stehen bevor!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Tübinger Verpackungssteuersatzung**

Mit dem am 22.1.2025 veröffentlichten Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) zurückgewiesen.

Mit der Verpackungssteuersatzung erhebt die Universitätsstadt Tübingen seit dem 1.1.2022 eine Steuer auf den Verbrauch nicht wiederverwendbarer Verpackungen sowie nicht wiederverwendbaren Geschirrs und Bestecks, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin betrieb ein Schnellrestaurant im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen. Gegen die Besteuerung des Verbrauchs der von ihr verwendeten Einwegartikel stellte sie einen Normenkontrollantrag, den das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24.5.2023 im Wesentlichen abgelehnt hat.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Insbesondere handelt es sich bei der Verpackungssteuer auch insoweit um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), als der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ besteuert wird. Der

mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspricht auch keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts.

**BVerfG**, Beschluss vom 27.11.2024 – 1 BvR 1726/23

(Quelle: PM BVerfG Nr. 6/2025 vom 22.1.2025)

### **OVG Schleswig-Holstein: Erhebung der Zweitwohnungssteuer auch in Fehmarn jetzt rechtmäßig**

Am 21.1.2025 hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts über die Klage eines in Niedersachsen lebenden Klägers entschieden, der auf Fehmarn in Burgtiefe eine Zweitwohnung besitzt und sich gegen die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2020 und 2021 gewandt hatte. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen (Az. 6 LB 7/24) und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert.

Das Verwaltungsgericht hatte der Klage im März 2022 stattgegeben, weil es die Steuersatzung von 2019, auf deren Grundlage die Zweitwohnungssteuer erhoben wurde, für fehlerhaft erachtet hatte. Denn der darin verwendete Steuermaßstab verstieß nach Meinung des Verwaltungsgerichts gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Zweitwohnungsinhaber\*innen (Artikel 3 Grundgesetz). Er berücksichtigte unter anderem einen sogenannten Lagewert, der wiederum auf dem für das jeweilige Grundstück geltenden Bodenrichtwert beruhte. Durch die Verwendung des „reinen“ Bodenrichtwerts wurde der Maßstab zu stark von den in den letzten Jahren extrem gestiegenen Grundstückspreisen ge-

prägt. Das führte zu ungleichen Verzerrungen in der Steuerbemessung. Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat diese Rechtsprechung im April 2024 bestätigt. Dabei ging es um die Steuererhebung in den Gemeinden Timmendorfer Strand und Hohwacht (Az. 6 KN 1/24 und 2/24), die denselben Steuermaßstab verwendet hatten. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts war die Stadt Fehmarn in die Berufung gegangen. Während des Berufungsverfahrens hat sie dann Ende 2024 rückwirkend eine neue Zweitwohnungssteuersatzung erlassen und den Steuermaßstab geändert. Diese betrifft auch die Jahre 2020 und 2021, auf die sich die Klage bezog. Nach seiner mündlichen Verhandlung hat der 6. Senat festgestellt, dass eine solche Änderung der Steuersatzung während des gerichtlichen Verfahrens zulässig ist und dass damit eine zunächst rechtswidrige Steuererhebung rückwirkend geheilt werden kann. Die neue Bemessungsmethode sei nicht zu beanstanden. Sie verwendet den Bodenrichtwert nur noch in einer „relativierten“ Form. Das heißt, der Bodenrichtwert des Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet, wird durch den höchsten Bodenrichtwert im Gebiet der Stadt Fehmarn geteilt. Anschließend wird das Ergebnis dieser Teilung mit dem Wert „0,5“ adiiert. Dieses Verfahren verletze nicht mehr den Gleichheitsgrundsatz. Denn indem die Bodenrichtwerte zueinander ins Verhältnis gesetzt würden, lasse sich eine übermäßige Spreizung vermeiden. Der 6. Senat hat damit seine Rechtsprechung von Oktober 2024 in einem Verfahren, das die Stadt Tönning betraf (Az. 6 LB 6/24) bestätigt. Die dortige Klägerin hat zwischenzeitlich Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.